

Antrag 2024/II/Wi/Steu/4

Kreis Wandsbek

Mehr Inklusion in der öffentliche Auftragsvergabe

1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge beschließen: Die SPD-Fraktion der Hamburgi-
2 schen Bürgerschaft und die sozialdemokratischen Senator*innen werden dazu aufgerufen, die
3 Inklusion mittels der öffentlichen Auftragsvergabe zu fördern. Dazu soll es zum einen der Regel-
4 fall werden, Behindertenwerkstätten und ähnlichen Einrichtungen im Vergabeverfahren einen
5 Vorteil einzuräumen. Zum anderen soll die Stadt Hamburg – im Wege der Auftragsvergabe –
6 Unternehmen fördern, die Menschen mit Behinderung beschäftigen. Dafür sollen die Beschäf-
7 tigtenquote von Menschen mit Behinderung als Zuschlagskriterium gewertet und Unterneh-
8 men, die nicht die Mindestquote nach dem SGB IX erfüllen, konsequent von der Auftragsver-
9 gabe ausgeschlossen werden. Um diese Forderungen zu erfüllen, sollen folgende Änderungen
10 des Hamburger Vergabegesetzes (HmbVgV) umgesetzt werden: 1. Das Gewähren eines Vorteils
11 mittel Zuschlags und Zuschlagskriterien für Behindertenwerkstätten soll nicht bloß im Ermes-
12 sen des öffentlichen Auftraggebers liegen, sondern der Regelfall werden. Dazu ist § 3a Abs. 5
13 S. 1 Hs. 2 HmbVgV wie folgt zu ändern: „zudem soll bevorzugten Bietern nach Maßgabe der
14 Verwaltungsvorschrift nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien ein Vorteil ge-
15 währt werden.“ 2. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Unternehmen zu bevorzugen, die
16 Menschen mit Behinderung zur Erfüllung des Auftragsgegenstandes beschäftigen. Dazu ist ein
17 neuer § 3a Abs. 6 HmbVgV mit folgendem Inhalt einzufügen: „Öffentliche Auftraggeber sollen
18 Zuschlagskriterien wählen, die Unternehmen bevorzugen, die einen hohen Anteil an Arbeits-
19 plätzen für Menschen mit Behinderung zur Erfüllung des Auftrages bereitstellen.“

20 **Begründung**

21 Ein zentraler Punkt der vorgeschlagenen Änderungen ist die Verpflichtung der öffentlichen
22 Auftraggeber, anerkannte Werkstätte für behinderte Menschen, anerkannte Blindenwerkstät-
23 te und Inklusionsbetriebe nicht nur nach Belieben, sondern in der Regel Vorteile beim Zu-
24 schlag und den Zuschlagskriterien zu gewähren. Diese Verpflichtung geht über eine bloße
25 Kann-Bestimmung hinaus und soll gewährleisten, dass soziale Kriterien konsequent berück-
26 sichtigt werden. Öffentliche Auftraggeber haben eine Vorbildfunktion und tragen eine beson-
27 dere Verantwortung, sozial gerechte Praktiken aktiv zu fördern. Durch die regelmäßige Berück-
28 sichtigung bevorzugter Bieter wird ein Beitrag zu einer fairen und inklusiven Wirtschaft geleis-
29 tet. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinde-
30 rung in den Arbeitsmarkt. Öffentliche Auftraggeber sollen Unternehmen bevorzugen, die Men-
31 schen mit Behinderung zur Erfüllung des Auftragsgegenstandes beschäftigen. Diese Maßnah-
32 me dient nicht nur der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, sondern soll vorbildliches Verhalten
33 entsprechend honorieren. Öffentliche Auftraggeber sollen hier als Vorreiter agieren und zeigen,
34 dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung nicht nur eine gesetzliche Verpflich-
35 tung, sondern auch eine gesellschaftliche Verantwortung ist. Unternehmen, die sich aktiv für

36 die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einsetzen, sollen durch eine bevorzugte Be-
37 handlung bei der Auftragsvergabe belohnt werden. Durch die gezielte Förderung solcher Unter-
38 nehmen wird die Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt nachhaltig
39 gestärkt. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die ihrer Verpflichtung
40 zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht nachkommen, von der Vergabe öffentli-
41 cher Aufträge ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme dient der Fairness gegenüber den Un-
42 ternehmen, die ihrer sozialen Verantwortung nachkommen, und stellt sicher, dass die gesetz-
43 lichen Bestimmungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen konsequent eingehal-
44 ten werden. Die öffentliche Hand muss hier als Vorbild fungieren und zeigen, dass die Einhal-
45 tung sozialer Standards keine Option, sondern eine Verpflichtung ist. Dies trägt dazu bei, den
46 Druck auf alle Unternehmen zu erhöhen, ihre sozialen Verpflichtungen ernst zu nehmen und
47 aktiv zur Inklusion beizutragen. Insgesamt tragen die vorgeschlagenen Änderungen dazu bei,
48 das Hamburger Vergabegesetz weiterzuentwickeln und die öffentliche Auftragsvergabe sozi-
49 al gerechter und inklusiver zu gestalten. Die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zur
50 Berücksichtigung sozialer Kriterien stärkt den Zusammenhalt in der Gesellschaft und setzt ein
51 klares Zeichen für die aktive Förderung sozialer Gerechtigkeit und Inklusion. Öffentliche Auf-
52 traggeber sollen als Vorbilder agieren und durch ihre Vergabepaxis einen positiven Einfluss
53 auf die Wirtschaft und die Gesellschaft ausüben.